

B e s c h l u s s v o r l a g e

Betreff: 1. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Schmölln vom 22.10.2019

Einreicher: Bürgermeister

Beratungsfolge	20. Tagung Hauptausschuss	am 25.01.2021	Abstimmung	
			Ja-Stimmen	7
			Nein-Stimmen	0
			Stimmenthaltung	0
Beratungsstatus	nicht öffentlich / vorberatend			

Beratungsfolge	19. Stadtratssitzung	am 04.02.2021	Abstimmung	
			Ja-Stimmen	
			Nein-Stimmen	
			Stimmenthaltung	
Beratungsstatus	öffentlich / beschließend			

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat Schmölln beschließt die in der Anlage befindliche

1. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Schmölln vom 22.10.2019.

Sachdarstellung:

Im Falle der Eingliederung einer Gemeinde in eine andere Gemeinde darf entsprechend § 45 Abs. 8 ThürKO für den Rest der verbleibenden Amtszeit des jeweiligen Ortsteilbürgermeisters (und des früheren ehrenamtlichen Bürgermeisters der Altgemeinde) die Höhe der Aufwandsentschädigung abweichend von § 2 Abs. 1 Satz 2 der Thüringer Verordnung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit (ThürAufEVO) bis zum monatlichen Höchstbetrag festgesetzt werden. Hiervon hat die Stadt Schmölln in ihrer Hauptsatzung Gebrauch gemacht.

Für die kommende Wahlperiode der am 14.02.2021 zu wählenden Ortsteilbürgermeister der Ortsteile mit Ortsteilverfassung Nöbdenitz, Wildenbörten und Drogen sind die Aufwandsentschädigungen der Höhe nach grundsätzlich auf 45 v. Hundert der in der ThürAufEVO genannten Höchstsätze begrenzt. Die Mindestentschädigung beträgt 50 v.H. (vgl. § 1 Abs. 1 S. 2 ThürAufEVO) von 45 v.H. der unter § 2 Abs. 1 ThürAufEVO aufgeführten Höchstbeträge.

Die Höhe der Aufwandsentschädigung wird jeweils durch Beschluss des Gemeinderats nach pflichtgemäßem Ermessen festgesetzt.

Die ThürAufEVO fordert demnach grundsätzlich die Festlegung einer konkreten Entschädigungshöhe, sprich eines konkreten Betrages, durch den Stadtrat, der sich in der Satzung widerspiegeln muss.

Zur Ermittlung der hier vorgeschlagenen Entschädigungshöhe wurden die Grundsätze der Rechtsprechung berücksichtigt (Urt. des VG Weimar v. 17.09.2014 - Az: 3K 1346/12 We). Näheres hierzu können Sie der beigefügten Anlage entnehmen.

Die am 01.02.2021 sich im Amt befindlichen Ortsteilbürgermeister erhalten bis zum Ablauf ihrer derzeitigen Amtszeit die bisher gezahlte Aufwandsentschädigung weiter.

Entsprechend des Rundschreibens des TMIK vom 14.07.2020 sind die Mindestbeträge der Entschädigung der Stadtratsmitglieder gem. § 2 Abs. 5 S. 2 ThürEntschVO jährlich zum 01.01. um die im Gesetz- und Verordnungsblatt veröffentlichte Preisentwicklungsrate zu verändern.

Die Sitzungsgelder liegen derzeit unter dem im Rundschreiben angegebenen Mindestsatz von 15,48 € und dem monatlichen Mindest-Sockelbetrag in Höhe von 103,23 €. Zur Vermeidung nochmaliger Satzungsänderung in den nächsten Jahren wird vorgeschlagen, diese Sätze auf 17,00 € bzw. 110,00 € anzuheben.

Sven Schrade
Bürgermeister

Anlage: 1. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Schmölln – **Stand: 04.02.2021**
Ermittlung der Höhe der Aufwandsentschädigung

Hinweis: Beschlussvorlage- Originalausfertigung hinterlegt im Stadtratsbüro der Stadtverwaltung Schmölln